

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Kraftfahrzeuge und Anhängern an Verbraucher und Unternehmer der Fa. Thomann Nutzfahrzeuge GmbH, Friedrich-List-Str. 19, D 33100 Paderborn**  
Verkaufsbedingungen Stand 01.06.2015

Nachstehende Bedingungen gelten für den Verkauf von Fahrzeuge (Kaufgegenstand genannt).

**I. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle von der Fa. Thomann Nutzfahrzeuge GmbH, Friedrich-List-Str. 19, D 33100 Paderborn (nachstehend kurz „Verkäufer“ genannt) abgegeben Angebote, mit ihr abgeschlossenen Kauf- und Lieferverträge betreffend Fahrzeuge, Anhänger, Aufbauten sowie erbrachter Serviceleistungen

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers oder Käufers (nachstehend kurz „Käufer“ genannt) gelten nur, wenn dieses vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

**II. Vertragsabschluss / Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers**

1. Der Verkäufer ist an das Angebot höchstens zehn Kalendertage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Käufer die schriftliche Auftragsbestätigung innerhalb der Annahmefrist bestätigt.

2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Kaufvertrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

**III. Zahlung**

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich Umsatzsteuer. Vereinbarte Nebenleistungen (z.B. Überführungskosten) werden zusätzlich berechnet. Barzahlungsrabatt, Skonto oder mündliche Absprachen mit dem Außendienst werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

2. Der Kaufpreis ist bei Übergabe des Kaufgegenstandes – spätestens aber bei Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig.

Der Verkäufer ist berechtigt eine Anzahlung in Höhe von 10% des Verkaufspreises zu verlangen.

3. Die Kosten und Gefahren der Überführung, insbesondere eine Vereinbarte Transportversicherung, Fracht, Verladung und Zoll gehen zu Lasten des Käufers

4. Zahlungsanweisungen, Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllung statt angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

5. Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.

**IV. Lieferung und Lieferverzug**

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.

2. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, beträgt die Lieferfrist acht Monate

Der Käufer kann zehn Tage, bei Nutzfahrzeugen zwei Wochen, nach Überschreiten eines verbindlichen Liefertermins auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Verkäufer in Verzug.

Hat der Käufer Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5 Prozent des vereinbarten Kaufpreises.

3. Will der Käufer darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangen, muss er dem Verkäufer nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen. Hat der Käufer Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung, beschränkt sich der Anspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10 Prozent des vereinbarten Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird dem Verkäufer, während er in Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit dem vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Der Verkäufer haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

4. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffern 1 bis 3 dieses Abschnittes genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.

Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

#### **V. Rücktrittsrecht des Verkäufers**

Der Verkäufer ist berechtigt, von dem Kaufvertrag unter Herausgabe der bislang empfangenen Leistungen zurückzutreten, wenn der Umrechnungskurs des Zloty sich vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses an gegenüber dem Euro um mehr als 5% verändert. Der Rücktritt muss dem Käufer gegenüber schriftlich erklärt werden.

Der Verkäufer hat vor dem Rücktritt dem Käufer die Gelegenheit zu geben, den Preis nachzuverhandeln, um die Kursschwankung auszugleichen. Hierfür wird dem Käufer ab Erhalt der Rücktrittserklärung eine Frist von 10 Tagen gesetzt. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Rücktritt als erfolgt.

#### **VI. Abnahme**

1. Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand innerhalb von zehn Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige abzunehmen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Verkäufer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

2. Verlangt der Verkäufer im Falle der Nichtabnahme Schadenersatz, so beträgt dieser 15 Prozent des Kaufpreises. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich der dem Verkäufer auf Grund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt der Eigentumsvorbehalt auch bestehen für Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich von im Zusammenhang mit dem Kauf zustehenden Forderungen. Auf Verlangen des Käufers ist der Verkäufer zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Käufer sämtliche mit dem Kaufgegenstand im Zusammenhang stehenden Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus den laufenden Geschäftsbeziehungen eine angemessene Sicherung besteht. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu.

2. Bei Zahlungsverzug des Käufers kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Käufer über den Kaufgegenstand weder verfügen noch Dritten vertraglich eine Nutzung einräumen.

### **VIII. Sachmangel**

Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Hiervon abweichend erfolgt der Verkauf von Fahrzeugen unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung, wenn der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer ist, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Für nicht selbst hergestellte Teile und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung des Verkäufers darauf, seine Ansprüche gegen seinen Lieferanten oder Subunternehmer wegen etwaiger Mängel abzutreten und den Käufer auf die direkte Geltendmachung dieser Ansprüche zu verweisen.

Für den Fall des Fehlschlags der gegen Dritte gerichteten Gewährleistungsansprüche tritt der Verkäufer in die Gewährleistung ein, es sei denn, dass die von ihm nicht selbst hergestellten Teile und Fremdleistungen vom Käufer selber stammen.

Bei Fremdaufbauten, die Gegenstand des Kaufvertrages sind, hat der Käufer sich wegen der Nachbesserung zunächst an den Aufbauhersteller zu wenden.

Nachbesserungsansprüche gegen den Verkäufer hat der Käufer nur, wenn der Hersteller nicht in einer angemessenen Frist nachbessert.

Die Verkürzung der Verjährung gemäß Satz 1 bzw. der Ausschluss der Verjährung gemäß Satz 2 gilt nicht für eine Haftung für grob fahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt. Dieser Abschnitt gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz, für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII (Haftung).

2. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:

- a) Erfüllungsort für die Mängelbeseitigungsansprüche des Käufers ist der Unternehmenssitz des Verkäufers.
- b) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Käufer beim Verkäufer geltend zu machen. Bei mündlichen Anzeigen von Ansprüchen ist dem Käufer eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige auszuhändigen.
- c) Bei Sachmängeln ist der Verkäufer berechtigt, den Käufer zur Durchführung der Mängelbeseitigung vorrangig an das Werkstattnetz des Herstellers zu verweisen.
- d) Durch den Verkäufer ersetzte Fahrzeugteile werden Eigentum des Verkäufers.
- e) Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Käufer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Kaufgegenstandes Sachmängelansprüche auf Grund des Kaufvertrages geltend machen.

3. Die Gewährleistung erlischt, wenn

- a) wenn der Käufer einen Mangel nicht unverzüglich nach Feststellung anzeigt und nicht unverzüglich dem Verkäufer den Liefergegenstand zum Zwecke der Nachbesserung vorgestellt hat.
- b) wenn der Liefergegenstand oder die reparierte Sache von fremder Seite in einer vom Verkäufer nicht genehmigten Weise verändert worden ist,
- c) wenn Teile eingebaut sind, deren Verwendung der Verkäufer nicht genehmigt hat. Die Gewährleistungsansprüche sämtlicher Käufer erlöschen,
- d) wenn der Käufer die Vorschrift des Verkäufers über die Behandlung des Liefergegenstandes nicht befolgt oder

e) wenn eine Überschreitung des nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung zulässigen Gesamtgewichtes oder des Achsdruckes oder der dem Kaufvertrag zugrundeliegender Nutzlast oder Fahrgestelltragfähigkeit festgestellt wird und wenn nach Prüfung des Verkäufers ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorgängen und dem festgestellten Mangel besteht (ggf. Sachverständigengutachten, z.B. Dekra).  
Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen. Das gilt auch für Beschädigungen, Lagerungs- und Korrosionsschäden, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

#### **IX. Haftung**

1. Hat der Verkäufer auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Verkäufer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Käufers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zu Schadenregulierung durch die Versicherung. 2. Unabhängig von einem Verschulden des Verkäufers bleibt eine etwaige Haftung des Verkäufers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. 3. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt III abschließend geregelt. 4. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Verkäufers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

#### **X. Gerichtsstand**

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers. 2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen des Verkäufers gegenüber dem Käufer dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

#### **XI. Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.